



Den von uns durchzuführenden Transportleistungen liegen nachfolgende ergänzende Geschäftsbedingungen, in Verbindung mit den Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL), jeweils neueste Fassung, zugrunde :

Der Transportpreis gilt nur bei Einhaltung der angegebenen Abmessungen und Gewichte, sowie der vorgesehenen Transportstrecke und Transportdauer. Zugrundegelegt ist die nach unserem aktuellen Wissensstand kürzest mögliche Verbindung; sofern es nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, findet der Transport ausschließlich auf dem Straßenwege statt.

Transportleistungen im Sinne dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen sind die Beförderung von Gütern im Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z.B. Panzerrollen, Wälzswagen, Hebeböcke o.a..

Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z.B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz usw., müssen von den Parteien zu ihrer Wirksamkeit protokolliert werden.

Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gemäß § 18 I 2 und § 22 II.IV und § 29 III und § 46 I Nr. 5 StVO sowie § 70 I StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.

Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. Abschaltung oder Verlegung von Oberleitungen oder Ampelanlagen, Verkehrssicherungsarbeiten, Baustellenräumung usw., trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Unsere Rechte dem Auftraggeber gegenüber werden durch von uns nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte nicht berührt; der Auftraggeber bleibt unser Vertragspartner und haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, uns für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Hierzu zählen insbesondere auch Standzeiten.

In der Wahl der Frachtführer sind wir frei, wir können jederzeit andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Wir sind berechtigt, unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten, bzw. Personenschäden zu befürchten sind. Der Ausschluß der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn wir die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet haben. Im Fall des Rücktritts wird das Entgelt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Für, durch witterungsbedingte Stand- und Wartezeiten, sowie durch nachträglich notwendig werdende oder von Behörden angeordnete Umwege oder Standzeiten entstehende Lieferfristüberschreitungen, übernehmen wir keine Haftung.

Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Auf Wunsch werden Ladungssicherungsgerätschaften wie Spanngurte und/oder Kettenzüge von uns zur Verfügung gestellt. Unterlegmaterial ist vom Verloader zu stellen oder gegen Berechnung bei uns zu erhalten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials, Zurrpunkte usw.) rechtzeitig anzugeben. Zum herrichten der Fahrzeuge für Sondertransporte, wie z.B. verlängern der Kesselbrücke mittels Zwischenstücken, bzw. zum Rückbau solcher Fahrzeuge nach Transportdurchführung, ist an der jeweiligen Be- oder Entladestelle kostenlos Hilfe mittels Personal, Gabelstapler und/oder Kran zu leisten.

Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, daß die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen - ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, daß die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Transportunternehmers sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne unsere Zustimmung dem von uns eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet er für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Absatz 2 des HGB bleiben hiervon unberührt.

Unsere Leistungen sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt, unsere Rechnungen sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich D-57... Siegen. Alle von uns abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht, dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.

Auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen können sich auch unsere Leute berufen, gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren wir uns bei der Ausführung des Auftrages bedienen. Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

Abweichende Abreden gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist insofern abbedungen

GRUBER Logistics GmbH
Kreuztal – Chemnitz – Hamburg - Hannover